

99006007028000, 99006007028000

Informationen zum Mutterschutz

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/387893529/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006007028000, 99006007028000
Leistungsbezeichnung I	Informationen zum Mutterschutz
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schwangerschaft, Arbeitsverbot
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Überwachung (028)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Arbeitssicherheit (2030500), Schwangerschaft und Elternschaft (2030600)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	13.12.2016
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Service-Team Themengruppe E
Handlungsgrundlage	Mutterschutzgesetz (MuSchG)
Teaser	
Volltext	Wenn Sie schwanger sind, dürfen Sie in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nur mit Ihrer Einwilligung beschäftigt werden. Bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung dürfen Sie gar nicht beschäftigt werden. Außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen sieht das Mutterschutzgesetz zu Ihrem Schutz und dem Schutz Ihres Kindes generelle Beschäftigungsverbote (zum Beispiel Akkord-, Fließband-, Mehr-, Sonntags- oder Nachtarbeit) und individuelle Beschäftigungsverbote aufgrund eines ärztlichen Attestes vor.
Erforderliche Unterlagen	gegebenenfalls ärztliches Attest
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wenn Sie schwanger sind, dürfen Sie in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nur mit Ihrer Einwilligung beschäftigt werden.

Modul	Sachverhalt
	Bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung dürfen Sie gar nicht beschäftigt werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Information on maternity protection, Informationen zum Mutterschutz